

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Jonastal“

Nicht amtliche Lesefassung vom 24.08.2023

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jonastal“, wie er sich aus folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jonastal“ vom 20.08.2013 (ThürStAnz Nr. 40/2013 S. 1496-1501),
2. Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jonastal“ vom 05.03.2015 (ThürStAnz. 13/2015, S 653),
3. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der Talabschnitt der Wilden Weiße zwischen Arnstadt und dem Abzweig nach Gossel mit seinen beiderseits angrenzenden Muschelkalkhängen und Seitentälern in den Gemarkungen Arnstadt, Espenfeld, Bittstädt und Gossel im Ilm-Kreis sowie in der Gemarkung Wölfis im Landkreis Gotha wird unter der Bezeichnung „Jonastal“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilflächen. Die vorhandene Straße zwischen Arnstadt und Crawinkel sowie der vorhandene Straßenabzweig nach Espenfeld sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 714,1 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 58 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinien. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden des Ilm-Kreises in Arnstadt und des Landkreises Gotha in Gotha aufbewahrt werden. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Jonastal befindet sich am Südrand des Naturraums Thüringer Becken mit Randplatten im Übergangsbereich zum Thüringer Wald. Der mäandrierende Bachlauf der Wilden Weiße hat sich hier durch Erosion über lange Zeit tief in den Muschelkalk der sogenannten Ohrdruffer Platte eingeschnitten und markante, vegetationsarme Steilhänge, Felsen und Schuttkegel gebildet. Durch die Kraft des Wassers entstandene Höhlen, wie das Böhlersloch, und die Stollen am Großen und Kleinen Bienstein sind bedeutende Fledermausquartiere.

Zahlreiche Seitentälchen und Runsen gliedern das Gebiet zusätzlich. Die für Muschelkalkformationen typischen Verkarstungserscheinungen führen auch im Jonastal dazu, dass die Fließgewässer nur bei Starkregen und rascher Schneeschmelze Wasser führen und Niederschläge schnell versickern. Besonders an südexponiertem Gelände herrschen trocken-warme Verhältnisse mit mediterraner Prägung vor. Die Böden sind vorwiegend sehr flachgründig. Kleine Laichgewässer sind im Tal der Wilden Weiße, in den Seitentälern und auf vormals militärisch genutztem Gelände im Südwesten des Gebietes zu finden.

Das Schutzgebiet zeichnet sich durch ein wechselvolles Relief mit lokal unterschiedlichen Kleinklimaten und Standortverhältnissen aus und beherbergt eng verzahnte, grenzlinienreiche Lebensräume des Wald- und Offenlandes. Deren reichhaltige Fauna und Flora besitzt landesweite, in Bezug auf mehrere vom Aussterben bedrohte Arten sogar bundesweite Bedeutung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die für den Artenschutz besonders wertvollen, verstreut liegenden Biotope, wie vegetationslose oder vegetationsarme Fels- und Schotterhänge, Trocken- und Halbtrockenrasen, extensive Mähwiesen, trockenwarme Staudenfluren, Gebüschkomplexe, Laubwälder, lichte Kiefernkarstwälder und naturnahe Waldränder, temporäre Gewässer, unterirdische Stollengänge und Karsthohlräume, zu bewahren, zur langfristigen Sicherung des lokalen Biotopverbundes zu vernetzen und damit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beizutragen,
2. den Strukturreichtum und die kleinräumige, naturnahe Nutzungsweise und Pflege des Gebietes zu erhalten oder durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen, dies betrifft vor allem die Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen, Trockengebüsche, Felsfluren, Schotterhalden und trockenwarme Standorte auf Muschelkalk als Lebensraum hochspezialisierten und teilweise gefährdeter oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten,
3. die vorhandenen Laubwälder, insbesondere Eichenmischwälder, Waldmeister-Buchengewälder, Orchideen-Kalk-Buchengewälder und die kleinflächigen Auenwälder, sowie die lichten Waldkiefernbestände zu erhalten,
4. den Strukturreichtum und den Laubholzanteil im Wald zu mehren,
5. die artenreichen Lebensgemeinschaften des Gebietes mit einer Vielzahl von wild lebenden, seltenen und zum Teil bestandsbedrohten Pflanzen- und Tierarten, darunter eine Fülle von licht- und wärmeliebenden Arten aus den Gruppen der Insekten, wie

Hummeln, Wildbienen, Wespen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, sowie der Schnecken und der Blütenpflanzen, nachhaltig zu bewahren,

6. die Brut- und Nahrungshabitate der hier zahlreich vorkommenden besonders geschützten Vogelarten, insbesondere Greifvögel, Eulen, Höhlen- und Heckenbrüter, sowie die Winterquartiere, Reproduktionsstätten und Jagdgebiete mehrerer gefährdeter und teilweise vom Aussterben bedrohter Fledermausarten zu schützen, zu entwickeln sowie Störungen und Beeinträchtigungen fernzuhalten,
7. die Vorkommen von weiteren seltenen Arten aus den Gruppen der Amphibien und Reptilien mit hohen Ansprüchen an ihren Lebensraum zu sichern und zu fördern,
8. die geologischen und geomorphologischen Besonderheiten des Jonastals zu schützen und die Eigenart und Schönheit des Gebietes vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
9. das Gebiet für biologische, ökologische und geologische Forschungen und Dokumentationen zu sichern sowie die Erschließung des Gebietes für Bildung und Erholung ökologisch verträglich zu lenken,
10. das Gebiet im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung, sowie im Sinne der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Europäische Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen aller Art zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen oder abzuleiten, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu verändern und den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,

6. Schmutzwasser und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gebiet einzuleiten,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Brachflächen in Nutzung zu nehmen, Dauergrünland umzubrechen, neu anzusäen oder die Art und Weise der Nutzung zu ändern,
10. auf Dauergrünland zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel oder Biozide auszubringen,
11. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen anzulegen sowie Festmist oder Silagen zu lagern,
12. Weidetiere auf Fels- und Schotterfluren oder Trocken- und Halbtrockenrasen zu pferchen, ausgenommen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
13. Kahlschläge und Erstaufforstungen vorzunehmen, Höhlen- und Horstbäume zu fällen und zu entnehmen sowie Ufergehölze, Gebüsche und Hecken zu roden oder in anderer Weise zu beeinträchtigen,
14. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
15. Nadelgehölze, ausgenommen Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*), Eibe (*Taxus baccata*) und Weißtanne (*Abies alba*), sowie nicht standortgerechte oder nicht heimische Laubgehölze anzupflanzen,
16. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
17. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen und das Gebiet außerhalb der befestigten Wirtschaftswege mit Fahrrädern zu befahren,
2. das Gebiet außerhalb von Wirtschafts- und Wanderwegen zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu klettern und außerhalb der ausgewiesenen Reitwege oder der befestigten Wirtschaftswege zu reiten,
4. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art und Drachenflug oder andere Flugsportarten zu betreiben sowie mit Luftfahrzeugen aller Art, Luftsportgeräten oder Ballonen zu starten oder zu landen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde im Rahmen der nach dieser Verordnung zugelassenen Nutzungen und Pflegemaßnahmen sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6,

6. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
7. wild lebende Tiere mutwillig zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Von den Verboten nach § 3 ist ausgenommen:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Berechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen und Tätigkeiten oder durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße, extensive Nutzung des Grünlandes im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 bis 12, zulässig ist die Ausbringung von Kalk und die entzugsorientierte Düngung auf Wiesen und Mähweiden in Form von Festmist, mineralischem Dünger und Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und Exkremente aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung verarbeiten,
3. die ackerbauliche Nutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang und die Umwandlung von Acker in Grünland; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach folgenden Maßgaben:
 - a) naturnahe Bewirtschaftung der Laub- und Laubmischwälder und Sicherung der dort vorhandenen vielfältigen Waldstrukturen, insbesondere eines angemessenen Alt- und Totholzanteils,
 - b) Förderung von licht- und wärmeliebenden Arten der Krautschicht in Waldkiefernbeständen auf südexponierten, trocken-warmen Karststandorten,
 - c) keine Hiebsmaßnahmen und Rückung im 300-m-Umkreis um Horste des Uhus sowie im 100-m-Umkreis um Horste der in § 6 Abs. 1 Satz 5 genannten Greifvogelarten während deren Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten, wenn im Vorjahr oder aktuell besetzte Nistplätze dieser Arten im jeweiligen Bestand vorkommen, sowie Erhaltung der vorhandenen Waldstruktur im 100-m-Umkreis um diese Nistplätze,
 - d) Lagerung von Ernteholz außerhalb der in § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 aufgeführten Offenlandlebensräume,

es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 15;
abweichende oder weitergehende forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

5. die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (in der jeweils

geltenden Fassung); zulässig ist auch die ordnungsgemäße Anlage von Kirtungen außerhalb der in § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 aufgeführten Offenlandlebensräume,

7. die militärische Nutzung des Standortübungsplatzes Ohrdruf einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Waldflächen,
8. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder damit beauftragte Stellen,
9. Kontrollmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen und Anlagen der Telekommunikation, der Wasser- und Energiewirtschaft sowie im Bereich von Trinkwasserschutzzonen; Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den genannten Leitungen und Anlagen sowie die Verlegung von unterirdischen Leitungen in bestehenden Wegekörpern, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden, in der Zeit vom 15. August bis 28. Februar jeden Jahres; Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes, die Verlegung unterirdischer Leitungen außerhalb von bestehenden Wegekörpern sowie der wesentliche Ausbau oder die grundhafte Erneuerung oberirdischer Leitungen und Anlagen der Telekommunikation, der Wasser- und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wirtschafts- und Wanderwege sowie der vorhandenen Brücken in der Zeit vom 15. August bis 28. Februar jeden Jahres; Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sowie der Ausbau dieser Einrichtungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ruhebänke und Informationstafeln; die Neuerrichtung dieser Einrichtungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
12. die Beseitigung von Unrat und die Beseitigung von den Abfluss behindernden Gehölzteilen an Gewässern; sonstige Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie Maßnahmen der Berg- und Hohlraumsicherung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern zur Kennzeichnung von Trinkwasserschutzzonen sowie von Beschilderungen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen auf dem militärischen Übungsplatz Ohrdruf; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen, Schildern oder Absperrungen, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
14. Forschungs-, Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen im staatlichen Auftrag; sonstige Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Munitionsberäumung außerhalb des Standortübungsplatzes Ohrdruf, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß der am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Genehmigungen bleibt unberührt.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet „Jonastal“ liegt zum größten Teil im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Nr. 63 (DE 5130-302) „TÜP Ohrdruf – Jonastal“ und fast vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 29 (DE 5130-420) „Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue“.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für:

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

6110* Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen,

6210* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen auf Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen,

8160* Kalkschutthalden,

9180* Schlucht- und Hangmischwälder

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen,

6510 Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes,

8210 Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation,

9130 Waldmeister-Buchenwälder,

9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder,

9170 Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder

sowie

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),

Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*),

Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*),

Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*).

Gleichzeitig liegen in dem Naturschutzgebiet Lebensräume für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Europäische Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie besondere Bedeutung für folgende Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:

Neuntöter (*Lanius collurio*),

Heidelerche (*Lullula arborea*),

Rotmilan (*Milvus milvus*),

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*),

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*),

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),

Uhu (*Bubo bubo*),

Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind die militärische Nutzung des Standortübungsplatzes Ohrdruf einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Waldflächen. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie erfolgt auf den Flächen des Standortübungsplatzes Ohrdruf entsprechend der Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft auf militärisch genutzten Flächen des Bundes in Thüringen vom 20. August 2013.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen" vom 22. Juli 2009 (ThürStAnz Nr. 33/2009 S. 1383 - 1395) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 Karte

